

1. Faire Ausstellungsvergütung – (Urheber)Rechtliche Konzepte gegen “Hope Labour” (Urheber-Vertragsrecht)

Akteure, die an der Produktion von Kunstausstellung beteiligt sind, erhalten in der Regel eine Entlohnung für ihre Arbeit: Kurator:innen, Leihgeber wie Museen oder private Sammler:innen, Kunstvermittler:innen bis hin zu Gestalter:innen und Werber:innen.

Doch was ist mit den ausgestellten Künstler:innen selbst? Insbesondere junge Künstler:innen lassen sich häufig auf eine unter- oder sogar unbezahlte Ausstellung ihrer Werke ein, um dadurch ein gewisses Maß an Bekanntheit und Popularität zu erlangen. Die Hoffnung auf eine spätere Rentierung dieses „Vertrauensvorschlusses“ tritt an die Stelle einer fairen und konkreten Vergütung.

Die Akzeptanz dieser sog. „Hope Labour“ in der Kunstwelt wird bereits seit Jahrzehnten stark kritisiert. Künstler:innen und die Initiative Ausstellungsvergütung mit Mitgliedern wie ver.di oder der BBK kämpfen – insbesondere seit der Corona-Krise – für faire und verbindliche Ausstellungsvergütungen. Mittlerweile gibt es auch eine von der Kultusministerkonferenz eingeführte Kommission zu dem Thema sowie eine Leitlinie des BBK und einzelne Umsetzungsbestrebungen verschiedener Bundesländer.

Mögliche Fragestellungen

> Wie können rechtliche Konzepte aussehen und normative Regelungen ausgestaltet werden, um Künstler:innen eine faire Vergütung für die Ausstellung ihrer Werke zu garantieren?

> Welchen Ansatz verfolgt das Urhebergesetz bisher und inwiefern ergeben sich de lege lata die kritisierten Effizienzprobleme?

Literaturhinweise

Jany, Werner, Stuttgart ab 2023 kein honorarfreier Raum mehr, 2.2.2022, <https://kunst-kultur.verdi.de/kuk/++co++c2a6cbcc-0825-11ed-93ce-001a4a160111>.

Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., kulturpolitik: Zu künstlerischen Leistungen und Honoraren, Heft Nr. 3 2022.

Schack, Haimo, Kunst und Recht, 3. Aufl. 2016, 24. und 25. Kapitel.

Hoeren/Werner, Sind Ruhm und Ehre nicht genug? Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler, KUR – Kunst und Recht, Jahrgang 20 (2018), Ausgabe 2, S. 40.

2. Kunst im Kollektiv - Rechtliche Folgen der Zusammenarbeit beim Werkschaffen (UrhR, GesR)

Immer häufiger schließen sich Künstler:innen im Rahmen ihres künstlerischen Wirkens zu zusammen, sei es für einzelne projektbezogene Kooperationen oder langfristige Kollaborationen. Insbesondere letztere Form gewinnt unter der Bezeichnung „Kollektiv“ zunehmend an Bedeutung. Im Kollektiv lassen sich Ideen gemeinsam entwickeln, Synergien erzeugen und Erfahrungswerte wie auch Rohstoffe/Materialien miteinander teilen.

Ein solcher Zusammenschluss zieht vor dem Hintergrund des Urheberrechts auch zahlreiche rechtliche Konsequenzen nach sich. Dies gilt umso mehr für Werke, die das summierte Ergebnis kreativer Kontributionen verschiedener beteiligter Einzelpersonen darstellen. Wer wird hier zur Inhaber:in des qua Schöpfung entstehenden Werkes? Welche Formen der Zusammenarbeit müssen hstl. der Rechtsstellung des Einzelnen differenziert werden? Diese Fragen stellen lediglich den Ausgangspunkt der Betrachtung kollektiven Kunstschaffens dar. Das Urhebergesetz bietet hier bereits einige Antworten.

Weniger diskutiert werden jedoch die gesellschaftsrechtlichen Aspekte der Thematik. In welchem Verhältnis stehen diese zu den urheberrechtlichen Regelungen und welche Vor- oder Nachteile bieten möglicherweise auch proaktive Zusammenschlüsse zu bestimmten Gesellschaftsformen? Diese und weitere Fragen sollten unter kritischer Würdigung ihrer praktischen Realisierbarkeit beantwortet werden.

Mögliche Fragestellungen

- > Welche urheberrechtlichen Folgen hat die Zusammenarbeit in Form eines Künstlerkollektivs?
- > In welchem Verhältnis stehen die Regelungen aus §§ 8 ff. UrhG zu gesellschaftsrechtlichen Wertungen?
- > Welche Vor- und Nachteile haben die nach dem Gesellschaftsrecht möglichen Rechtsformen für ein Künstlerkollektiv?

Literaturhinweise:

Arte Doku: Egotrip war gestern! Kunst im Kollektiv, TWIST, ARTE, abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=nA8Now2Aoxo>

Raimar Stange, Solidarische Praxis statt einsame Monologe. Eine Verteidigung des Kollektiven in der Kunst, Monopol Magazin, 10.02.2022, abrufbar unter: <https://www.monopol-magazin.de/eine-verteidigung-des-kollektiven-in-der-kunst>

Rachel Mader, Das Kollektive in der Kunst zwischen Autor*innenschaft, Arbeitsorganisation, Systemkritik und Gesellschaftsentwurf, Journal of Literary Theory, De Gruyter, abrufbar unter: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/jlt-2022-2021/html>

Bergmann, A., Miturheber als Gesellschafter, Festschrift für Joachim Bornkamm zum 65. Geburtstag, 2014, 737.

Blobel, Miturhebergemeinschaft und Miturhebergesellschaft, Baden-Baden, 2014.

Henke/v. Falck/Haft/Jaekel/Lederer/Loschelder/McGuire/Viefhues/v. Zumbusch, Der Einfluss der Mitinhaberschaft an Rechten des Geistigen Eigentums auf deren Verwertung (Q 194), GRUR Int. 2007, [503](#)

Spindler, Miturhebergemeinschaft und BGB-Gesellschaft, FS Schrickler 2005, 539.

Werner, Rechtsfragen der Miturhebergemeinschaften, BB 1982, [280](#).

Szalai, Die Rechtsnatur der Miturheberschaft, UFITA 2012/I, 5.

Waldenberger, Die Miturheberschaft im Rechtsvergleich, 1991.

3. Preisbildung am Kunstmarkt – Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Preisbestimmung von Kunstwerken? (Vertragsrecht, § 138 BGB, WettbewerbsR)

Der Kunstmarkt ist komplex und unterliegt subjektiven Einschätzungen und Trends. Dies zeigt sich auch auf der Ebene der Preisgestaltung für Kunstwerke im Verkauf.

Neben fixen und damit vorhersehbaren Wertfaktoren wie dem Format, der Provenienz und den Herstellungskosten bestimmen insbesondere wenig handhabbare Faktoren die Preisstruktur. Dabei geht es weniger um die ohnehin schon subjektiv zu betrachtende künstlerische Qualität als vielmehr das Sujet und dessen Aktualitätsbezug, die derzeitige Rezeption bestimmter Strömungen am Kunstmarkt oder auch die Einschätzung durch Expert:innen.

Die Unterschiede bei der Preisfindung hängen zudem vom jeweiligen Verkaufsformat ab. So muss etwa zwischen Atelier-, Galerie- und Auktionsverkäufen differenziert werden.

Aus rechtlicher Perspektive ergeben sich einige Fragen, die mit den dortigen Vorgängen der Preisbildung zusammenhängen. Primär soll es darum gehen, welche Regelwerke – seien sie hard oder soft law – für die Preisfindung als maßgeblich gelten. Welche Grenzen setzen diese einer ansonsten recht offenen Marktstruktur? Unter welchen Voraussetzungen kann von einer zivilrechtlich relevanten Überschreitung dieser Maßstäbe ausgegangen werden, die möglicherweise auch zu einer Unwirksamkeit nach § 138 BGB oder ähnlichem führt.

Sekundär kann – jedoch als Nebenaspekt – auf die rechtliche Stellung und Verantwortung der Personen eingegangen werden, die zu den Hauptakteur:innen bei der Preisfindung gelten. Das sind neben den Künstler:innen selbst vor allem Galerist:innen sowie Kunstexpert:innen. Aus den rechtlichen Vorgaben in Galerieverträgen bzw. den Grundsätzen der Expert:innen-Haftung kann mittelbar auf allgemeine Anhaltspunkte für die Preisbildung am Kunstmarkt geschlossen werden.

Mögliche Fragestellungen

- > Welcher rechtliche Rahmen (hard oder soft law) ergibt sich für die Festlegung von Preisen am Kunstmarkt und welche Akteur:innen treten hier auf?
- > Wie beeinflusst das Vertragsrecht die Preisbildung von Kunstwerken am Kunstmarkt?
 - > Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Preisvereinbarung in die Nähe der Unwirksamkeit nach § 138 BGB tritt? Welche Auswirkungen haben sittenwidrige Preisabsprachen auf die Gültigkeit von Kunsthandelsverträgen?
- > Welche rechtlichen Grundsätze regeln die Transparenz und Offenlegung von Informationen bei der Preisbestimmung von Kunstwerken?
- > Welche Rolle spielt das Wettbewerbsrecht (für die Preisbildung) auf dem Kunstmarkt?
- > Inwiefern können Vorgaben zur Wertermittlung von Kunstgegenständen aus dem Steuerrecht o.Ä. berücksichtigt werden?

Literaturhinweise:

Bowley/Pogrebin, New York City Eliminates the Rules That Govern Art and Other Auctions, The New York Times, May 3, 2022, available at: [New York City Eliminates the Rules That Govern Art and Other Auctions - The New York Times \(nytimes.com\)](https://www.nytimes.com/2022/05/03/arts/auctions-new-york-city.html)

Melanie Gerlis, Why the sudden deregulation of New York's auction houses could lead to a more transparent art market – and a more opaque one too, The Art Newspaper, 1 June 2022, available at: [Why the sudden deregulation of New York's auction houses could lead to a more transparent art market—and a more opaque one too \(theartnewspaper.com\)](https://www.theartnewspaper.com/2022/06/01/why-the-sudden-deregulation-of-new-yorks-auction-houses-could-lead-to-a-more-transparent-art-market-and-a-more-opaque-one-too/)

Ingeborg Breuer, Der Wert der Kunst. Wie funktioniert der weltweite Kunstmarkt?, Deutschlandfunk Archiv, 09.10.2014, abrufbar unter: [Der Wert der Kunst - Wie funktioniert der weltweite Kunstmarkt? \(deutschlandfunk.de\)](https://www.deutschlandfunk.de/der-wert-der-kunst-wie-funktioniert-der-weltweite-kunstmarkt-100.html).

Beckert/Rössel, Kunst und Preise: Reputation als Mechanismus der Reduktion von Ungewissheit am Kunstmarkt, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Bd. 56, Ausg. 1, 2004, 32.

Dahlhoff/Wegge, Transparenz im Markt der Contemporary Art. Preis und Wertbestimmung von künstlerischen Arbeiten auf digitaler Basis, in: Markt und Marketing der Contemporary Art, Springer Gabler 2021.

Neumüller, Kunst >= Kapital. Über Wert und Bewertung zeitgenössischer Kunstwerke und die Mechanismen des modernen Kunstmarktes, Diplomica Verlag GmbH 1997.

Löhr, Verhaltenskodex für Kunstversteigerer, KUR, Jahrgang 8 (2006), Ausgabe 6, S. 154.

Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl. 2016, 6. Kapitel

Ebling/Schulze, Kunstrecht, 2. Aufl. 2012, 5. Teil

Theis, Die zivilrechtlichen Folgen der missbräuchlichen Beeinflussung von Kunstauktionen, Diss. Universität zu Köln, 2001.

Anton, <<Kunstvertrieb<<: Absatzmittlung von Kunstwerken in Recht und Praxis, in FS Siehr 2010, 331.

Heuer, Die Bewertung von Kunstgegenständen, NJW 2008, 689.

Meemken, Theorie und Praxis der Schadenregulierung – Wie finden Wert- und Preisvorstellungen bei der Schadenregulierung von Kunstgegenständen zusammen?, DS 2006, 102.

Rapp/Bongers/Leyendecker, Bewertungstheoretische Überlegungen zur Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlung statt zur Begleichung von Steuerschulden, DStR 2022, 223.

4. Kulturelle Aneignung in der zeitgenössischen Kunst - Eine Analyse der rechtlichen Grenzen im Umgang mit traditionsbasierter Kunst

Gerne auch anhand aktueller Beispiele aus der Musik und dem Fashion Design

In jüngster Zeit haben einige prominente Fälle aus der Popkultur und Mode erneut die Aufmerksamkeit auf das heikle Thema der „kulturellen Aneignung“ in der Kunst gelenkt. Die Thematik hat in den letzten Jahren vermehrt zu kontroversen Diskussionen geführt, da sie Fragen der Ethik, des kulturellen Respekts und der kreativen Freiheit aufwirft.

Unter dem Begriff der „Cultural Appropriation“ ist die Übernahme, Nutzung oder Verwertung von Elementen oder Praktiken einer bestimmten Kultur durch Angehörige einer anderen Kultur zu verstehen. Die Meinungen zu einer solchen Übernahmepraxis in der Kunst reichen von der Betonung der Notwendigkeit von Aneignungspraktiken für eine fortschrittliche Kulturwelt bis hin zur Ablehnung mit dem Argument einer postkolonialen Ausbeutung fremder Kulturwerte.

Insbesondere im anglo-amerikanischen Raum wird die Thematik mittlerweile auch aus rechtlicher Perspektive beleuchtet. Dabei geht es auch um die Frage, ob über das Immaterialgüterrecht, genauer das Urheberrecht, eine Regulierung von Fällen kultureller Aneignung erreicht werden kann. Im europäischen und deutschen Rechtsraum hat es bislang kaum eine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung gegeben, die das Phänomen der „Cultural Appropriation“ aus urheberrechtlicher Sicht betrachtet.

Dabei lassen sich auch hier Fragen der Schutzfähigkeit kultureller Erzeugnisse sowie solche nach den konkreten rechtlichen Grundlagen zum Vorgehen gegen Urheber(persönlichkeits)- Rechtsverletzungen erörtern.

Mögliche Fragestellungen

- > Welche rechtlichen Fragestellungen ergeben sich im Zusammenhang mit „Cultural Appropriation“?
- > Inwiefern kann das Urheberrecht zum Schutz vor kultureller Aneignung dienen?
- > Sind kulturelle Artefakte, Traditionen u.Ä. über das geistige Eigentum schutzfähig?
- > Welche Rolle könnte § 14 UrhG im Umgang mit kultureller Aneignung in Kunstwerken spielen?
- > Übertragbarkeit der anglo-amerikanischen Rechtslage auf das deutsche (Urheber)recht

Literaturhinweise:

Balzer, Ethik der Appropriation. Kulturelle Aneignung ist ein umkämpfter Begriff, Politik & Kultur 07-8/22, 28.06.2022

Rauterberg, Wie frei ist die Kunst? Der neue Kulturkampf und die Krise des Liberalismus, Suhrkamp 2019.

Produktion – Der Fall Dana Schutz oder: Wie frei sind die Künstler?

Ulz, Afrikanische Kunst in Europa. Kulturelle Aneignung und musealer Umgang am Beispiel der höfischen Kunst aus Benin, aus: Global Art History, transcript Verlag 2017.

Young, Cultural Appropriation and the Arts, John Wiley & Sons 2010.

The Ethics of Cultural Appropriation, John Wiley & Sons, 2012.

Profound Offense and Cultural Appropriation, *The Journal of Aesthetics and Art Criticism*, Vol. 63, No. 2, 2005, pp. 135-146.

New Objections to Cultural Appropriation in the Arts, *The British Journal of Aesthetics*, Vol. 61, Issue 3, July 2021, pp. 307-316.

Matthes, Cultural Appropriation Without Cultural Essentialism?, *Social Theory and Practice*, Vol. 42, No. 2, Special Issue: Dominating Speech, 2016, pp. 343-366.

Siems, The Law and Ethics of 'Cultural Appropriation', *International Journal of Law in Context*, 15(4), 408-423.

Lester, Blurred Lines – Where Copyright Ends and Cultural Appropriation Begins – The Case of Robin Thicke versus Bridgeport Music and the Estate of Marvin Gaye, 36 *Hastings Comm. & Ent. L.J.* 217 (2013).

Manuel, Musical Borrowings, Copyright, and the Canard of "Cultural Appropriation", in: *Simone Krüger Bridge* (ed.), *The Oxford Handbook of Global Popular Music* (online edn, Oxford Academic, 10 Feb. 2021), <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780190081379.013.7>, accessed 1 June 2023.

Hadley, 'Whitmill v Warner Bros. and the Visibility of Cultural Appropriation Claims in Copyright Law' (2020) 42(4) *European Intellectual Property Review*, 42(4) pp 223-229, Available at SSRN: <https://ssrn.com/abstract=3812828>.

Reed, Fair Use as Cultural Appropriation, 109 *Cal. L. Rev.* 1373 (2021).

Susemichel/Kastner, Die Freiheit der Kunst zwischen Cancel Culture und Cultural Appropriation, 21: *Inquiries into Art, History, and the Visual* #2-2022, S. 529-539.

Spieß, Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme des Sampling in der Popmusik, *ZUM* 1991, 524.

Kocatepe, Recht auf Referenz? Möglichkeiten und Grenzen referenzieller Schaffenspraktiken im Urheberrecht im internationalen Vergleich unter besonderer Berücksichtigung des Samplings, der Appropriation Art und der Fanfiction, *UFITA* 296, Nomos Verlag 2022.

5. „Cancel Culture“ und die Kunstfreiheit

Wichtig: Eigenes Thema – Keine Überschneidung mit Thema 4

Hier also anderer Schwerpunkt und nicht: Cultural Appropriation als Schwerpunkt

Unter Bezugnahme auf den Begriff „Cancel Culture“ hat sich ein neuer Kritikstrang in die gesellschaftspolitische Debatte rund um die Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit eingegliedert. Verwender:innen proklamieren eine zu weite Beschränkung des freiheitlichen Ausdrucks infolge einer vermeintlich übersteigerten Sensibilität betroffener Gruppen und der solidarisierenden Öffentlichkeit. Sie befürchten chilling effects auf die künstlerische Freiheit infolge von Boykotten oder der öffentlichen Diffamierung kontroverser Kunstwerke.

Die Befürworter:innen eines kritischen und ablehnenden Umgangs mit als rassistisch, antisemitisch oder sexistisch lesbaren Kunstwerken sehen in ihrer Ablehnung hingegen den gesellschaftlichen Wandel in Richtung einer offeneren Gesellschaft ausgedrückt. Daher fordern sie nicht selten auch vom Staat Reaktionen auf problematische Werke – wie etwa zuletzt im Kontext der documenta 15, die 2022 in Kassel stattfand.

Aus juristischer Perspektive sinnvoll erscheint ein Abgleich der behaupteten Einschränkungen oder Einschränkungsnotwendigkeiten mit den für die Kunstfreiheit geltenden Wertungen der Verfassung in Art. 5 Abs. 3 Var. 1 GG. Inwieweit spiegelt sich der gesellschaftliche Wandel auch auf normativer Ebene wider?

Mögliche Fragestellungen

- > Darstellungen der Grundwertungen zur Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Var. 1 GG
- > Inwiefern kommt es zu staatlichen Eingriffen in Art. 5 Abs. 3 Var. 1 GG infolge der sog. „Cancel Culture“?
- > Lassen sich Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels auf die Reichweite des Schutzbereichs oder der Schranken ausmachen? (Rechtsprechungsanalyse)
- > Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte normativer Art für die Annahme, dass die Kunstfreiheit (zukünftig) durch entsprechende gesellschaftliche Forderungen begrenzt werden könnte?
- > Inwiefern sollten Schrankenregelungen auch gesteigerte Sensibilitäten für bestimmte Themen berücksichtigen?

Literaturhinweise:

Mangold, Alles so schön keimfrei hier, <https://www.zeit.de/2023/17/kunst-freiheit-moral-ideologie-identitaetspolitik>

Kunstfreiheit – Wie frei ist die Kunst?, <https://www.zeit.de/2023/17/kunstfreiheit-kulturbetrieb-diversitaet-cancel-culture>

Schubert, Demokratisierung durch „Cancel Culture“. Zum Verhältnis von Kunstfreiheit und Emanzipation, Verfassungsblog, 03.13.2020, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/demokratisierung-durch-cancel-culture/>.

Umkämpfte Kunstfreiheit – ein Differenzierungsvorschlag, Zeitschrift für Menschenrechte 14 (2): 195-204 (2020).

Democratization Through „Cancel Culture“ – Three Levels of Artistic Freedom, in: Konfliktuelle Kulturpolitik, Springer 2023, pp 29-40.

Marmulla, Zwischen Freiheit und Verbot. Ab wann man von Cancel Culture reden sollte, Zeitschrift für interkulturelle Germanistik, 12. Jg. 2021, Heft 2, S. 171-182. <https://doi.org/10.14361/zig-2021-120214>

Hüser, Kunst und Moral. Der Einfluss von Political Correctness auf das Kunstfeld, INDES, Band 11 Ausg. 1, Mai 2023, S. 137, <https://doi.org/10.13109/inde.2023.11.1.137>.

Rauterberg, Wie frei ist die Kunst? Der neue Kulturkampf und die Krise des Liberalismus, Suhrkamp 2019.

Pieroth, Kunstfreiheit im Verfassungswandel, Mohr Siebeck 2021.

Hufen, Die Kunstfreiheit (Art. 5 III Var. 1 GG), JuS 2022, S. 897-905.

6. Kunst-Archive - DatenschutzR, UrhR und Vertragsrechtliche Aspekte bei der Archiv-Herstellung

Kunstarchive können neben dem Sammeln und Bewahren von Vor- und Nachlässen von Künstlern auch zur wissenschaftlichen Erschließung und zur Heranführung der kunstinteressierten Öffentlichkeit führen.

Bei der Sammlung und dem anschließenden zur Verfügung stellen der Kunstwerke müssen jedoch auch die bestehenden Rechte an den Kunstwerken und sonstige Rechte beachtet werden. Indem Archive öffentlich zugänglich gemacht werden, können zum Beispiel Urheberrechte an bestehenden Werken verletzt werden (§ 19a UrhG). Durch die Sammlung in einem Kunstarchiv kann dieses eventuell auch als Ganzes urheberrechtlichen Schutz erfahren als Sammelwerk erlangen. Darüber hinaus sind datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sein. Daher müssen mit lebenden Künstlern oder deren Erben Verträge erstellt werden, die dem Archiv-Hersteller z.B. Verwertungsrechte einzuräumen, um die Sammlung als Ganze zu archivieren und zur Verfügung zu stellen. Neben einem Eigentumserwerb oder einer Leihe an den Kunstwerken müssen unter anderem Ausstellungs- und Nutzungsbefugnisse sowie Beschränkungen vertraglich geregelt werden.

Daneben können private Kunstsammlungen auch im Wege einer privatrechtlichen Stiftung über den Tod des Stifters hinaus als Ganzes erhalten werden. Der Stifter kann dabei etwa durch Verfügung von Todes den Stiftungswillen und Zweck festlegen, damit die Werke nicht aufgeteilt werden.

Mögliche Fragestellungen

- > Welche Rechte können durch das Erstellen eines Kunstarchivs beeinträchtigt werden?
- > Inwiefern können Verträge bei der Archiv-Herstellung verwendet werden, um Rechtsverletzungen auszuräumen und Verwertungsrechte einzuräumen?
- > Inwiefern besteht ein urheberrechtlicher Schutz von Kunstarchiven als Sammelwerk oder Datenbankwerk?
- > Exkurs: Die Rechtsform der Stiftung zur Archivierung gesammelter Kunstwerke nach dem Ableben einer Künstler:in

Literaturhinweise:

Ziehe/ Hägele (Hrsg.): Fotografie und Film im Archiv. Sammeln, bewahren, Erforschen, Münster/New York/München/Berlin 2013.

Bundesverfassungsgericht: Abbildung von Werken der bildenden Kunst in Online-Archiv, ZUM-RD 2012, 129.

Ebling/ Schulze (Hrsg.): Kunstrecht, München 2012.

Anlass: Nachlass Symposium zum Umgang mit Künstlernachlässen, Berlin 2015 (https://www.bbk-bundesverband.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Anlass___Nachlass/Dokumentation_Anlass_Nachlass.pdf)

Mercker, Der Sammler: Von Kunst und Stiftungen. Der rechtliche Rahmen, Hatje Cantz Verlag 2013.

7. Kulturgüterschutz 2.0 - Neue Maßnahmen und Regelungssysteme nach der Kulturgüterschutznovelle 2021 (Öff. Recht) (ggf. auch Europ. Kulturgüterschutz-VO)

Kulturgüterschutz umfasst solche Maßnahmen zum Schutz von Kulturgüter vor Zerstörungen aber auch vor Diebstahl und illegalem Handel. Zu Kulturgütern zählen unter anderem archäologische Funde, Ausgrabungsstätten, sowie Archive und Bibliotheken. Diese bilden dabei meist nicht nur das kulturelle Gedächtnis eines Staates, einer Region oder eines Stammes, sondern daneben auch eine wirtschaftliche Grundlage. Darüber hinaus sind sie wichtige Erkenntnisquellen über die Geschichte und Kultur. Eine Zerstörung dieser Güter erfolgt dabei meist durch menschliche Hand. Insbesondere bei Kriegen stellt gegnerisches Kulturgut meist ein potentiellles Angriffsziel dar für die Zerstörung aber zur Erbeutung zur Refinanzierung der Kriegskosten. Das Thema erlangt daher auch ganz aktuelle Bedeutung.

Ein rechtlicher Schutz dieser Kulturgüter erfolgt durch verschiedene internationale Konventionen und Verordnungen, die vorrangig die menschliche Zerstörung durch Diebstahl, Schmuggel, Raubgrabungen und Plünderungen verhindern sollen. Insbesondere die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgütern in bewaffneten Konflikten von 1954 und das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 sind dabei von großer Bedeutung.

Innerhalb der Europäischen Union ist das vorrangige Ziel, den illegalen Handel mit Kulturgut zu verhindern. Dazu ist 2019 eine Verordnung der EU beschlossen worden, die den Schutz von Kulturgütern aus Drittstaaten vor illegalem Handel vereinheitlichen und stärken sollen. Die Verordnung (EU) 2019/880 des europäischen Parlaments und des Rates von 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern ist Ende 2020 in Kraft getreten.

Mögliche Fragestellungen

- > Welche neuen Maßnahmen gibt es in nationaler und internationaler Hinsicht zum Kulturgüterschutz? Welche rechtlichen Aspekte ändern sich dadurch?
- > Unterschiedliche Schutzrichtungen der nationalen und internationalen Bestimmungen zum Kulturgüterschutz
- > Besteht ein möglicher Konflikt zwischen Kulturgüterschutz durch die EU und den Grundfreiheiten?
- > Welche Entwicklungen lassen sich durch die neuen Regelungen national und international erkennen?
- > Inwiefern bestehen Rückführungsansprüche durch nationale und internationale Bestimmungen bezüglich im Krieg erbeuteter Kunst?

Literaturhinweise:

Thamer, Kulturrecht: Urheberrecht und Kulturgüterschutz im kommunikationstheoretischen Kontext, Berlin 2022.

Moll, Zwischen Ausfuhrverboten und Restitutionsgeboten. Die Bedeutung des Kulturgüterschutzgesetzesentwurfs für den Umgang mit NS-Raubkunst, KUR, Jahrgang 18 2016, Ausg. 2, S. 43.

Obendahl, Kulturgüterschutz: Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, Tübingen 2020.

Echner/Oppermann/Prott (Hrsg.), Prinzipien des Kulturgüterschutzes; Ansätze im deutschen, europäischen und internationalen Recht, Berlin 2020.

Ebling/Schulze (Hrsg.), Kunstrecht, München 2012.

Anton, Handbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht, Berlin/Boston 2010.

Gornig (Hrsg.), Kulturgüterschutz- internationale und nationale Aspekte, Berlin 2007.

8. Kunst im öffentlichen Raum – Verfassungsrechtliche Grundlagen und rechtliche Besonderheiten bei der staatlichen Präsentation von Kunst

Kunst findet statt! Und das auch im öffentlichen Raum. Die Bedeutung der staatlichen Förderung von Kultur durch die Zugänglichmachung in für die breite Gesellschaft zugänglichen Räumen ist angesichts der sozialgesellschaftlichen Funktion von Kunst groß. Ausstellungs- und Präsentationsprojekte der öffentlichen Hand stellen einen wesentlichen Pfeiler der Kunstvermittlung dar.

Zum einen ermöglicht der Staat auf diese Weise die Berührung mit Kunst und Kultur – unabhängig von sozialen, kulturellen oder finanziellen Barrieren. Zum anderen kann Kunst im öffentlichen Raum eine starke Identifikations- und Kommunikationsfunktion haben. Kunstwerke können eine Brücke zwischen verschiedenen sozialen Gruppen schlagen oder das Bewusstsein für bestimmten Themen wecken, zum Nachdenken anregen und den öffentlichen Diskurs fördern. Nicht zu unterschätzen ist zudem die Bedeutung der Förderung junger Künstler:innen und ihrer kreativen Arbeit durch die Bereitstellung sichtbarer und erschwinglicher Ausstellungsmöglichkeiten.

Um diesen Auftrag der Förderung von Kunst im öffentlichen Raum zu erfüllen, bedarf es jedoch einer klaren rechtlichen und organisatorischen Grundlage. Der Staat muss sich bei der Vergabe und Organisation von Ausstellungsflächen an rechtlichen Normen und Richtlinien halten und zudem Vorgaben für den Schutz und die Instandhaltung der Kunstwerke machen. Diese Regelungen sollten dabei sowohl die künstlerische Freiheit und Vielfalt respektieren als auch die Interessen der Öffentlichkeit und des Gemeinwohls berücksichtigen.

Mögliche Fragestellungen

- > Die Präsentation von Kunstwerken durch die öffentliche Hand als staatliche Aufgabe der Kulturförderung (VerfR)
- > Auswirkungen des Vergaberechts und sonstiger formaler Vorgaben für die Zulassungs-/ Genehmigungsverfahren
- > Besonderheiten für das Urheberrecht bei öffentlicher Sichtbarkeit von Kunstwerken (Panoramafreiheit etc.)
- > Rechtlicher Rahmen der Ausstellung im öffentlichen Raum (VertragsR etc.)

Literaturhinweise:

Spiegel Kultur, „Charging Bull“ gegen „Fearless Girl“. Kampf der Wall-Street-Skulpturen, 13.04.2017, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/charging-bull-gegen-fearless-girl-kampf-der-skulpturen-a-1143276.html>

Kilian, Rechtliche Fragen der „Kunst im öffentlichen Raum“, DÖV 2020, S. 1-14.

Rauterberg, Wie frei ist die Kunst? Der neue Kulturkampf und die Krise des Liberalismus, Suhrkamp 2019.

Hornig, Kunst im Museum und Kunst im öffentlichen Raum: Elitär versus demokratisch?

VG Hamburg, *GRUR-Prax* 2015, 380 – Installation von Kunst im öffentlichen Raum.

Lenski, Öffentliches Kulturrecht, Jus Publicum 220, Mohr Siebeck 2013.

Bethge in Sachs, GG Art. 5 Rn. 199a

Starck/Paulus in von Mangoldt/Klein/ Starck, GG Art. 5 Rn. 446ff.

Ernst, Zur Panoramafreiheit des Urheberrechts, ZUM 1998, 475

9. Der Schutz von Kunstwerken vor physischer Beschädigung und Zerstörung - Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Kunstwerken in Museen und Galerien (inkl. Verantwortungsstrukturen)

In den vergangenen Jahren haben die Klimaproteste einen enormen Zuwachs erlebt, in deren Rahmen Klimaaktivisten verschiedene Mittel verwendet haben, um ihre Forderungen nach Klimaschutz und ökologischer Nachhaltigkeit zu verdeutlichen. In diesem Zusammenhang hat das Bewerfen von Kunstwerken mit Nahrungsmitteln als eine Form des Protests besondere Aufmerksamkeit erregt. Solche Aktionen stellen nicht nur eine direkte physische Bedrohung für die Kunstwerke dar, sondern haben auch erhebliche Auswirkungen auf den Erhalt wichtiger Werke für die Kulturtradition. Sie werfen daher die wichtige Frage nach dem rechtlichen Schutz von Kunstwerken vor physischer Beschädigung und Zerstörung durch die hstl. ihrer Obhut verantwortlichen Institutionen auf.

Mögliche Fragestellungen

- > Welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu Gunsten des Urhebers existieren, um Kunstwerke in Museen, Galerien und öffentlichen Räumen vor physischer Beschädigung und Zerstörung zu schützen?
- > Erstreckt sich insbesondere der urheberpersönlichkeitsrechtliche Entstellungsschutz (§ 14 UrhG) auf Zerstörungshandlungen?
- > Welche vertraglichen Regelungen bestehen zwischen den Eigentümern der Kunstwerke und den Museen oder Galerien und inwiefern haftet ein Museum oder eine Galerie dem Eigentümer daher vertraglich bei physischen Beschädigungen und Zerstörungen des Kunstwerks durch Dritte? Inwiefern sind in diesem Zusammenhang Versicherungen zu berücksichtigen?

Literaturhinweise:

Metzger, Radikaler Klimaprotest in Museen: Warum Aktivisten Suppe auf Gemälde schütten, 26.10.2022, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/klima-protest-museum-gemaelde-monet-festkleben-100.html>

Peukert, Die Zerstörung eines Werkstücks. Ein Fall des § 14 UrhG?, ZUM 2019, 567-573.

BGH, Urt. v. 21.2.2019 – I ZR 98/17, Zulässige Entfernung von Kunstinstallationen in Museum - HHole (for Mannheim), GRUR 2019, 609-619.

Weller, Kunst und Eigentum: Aktuelle Konflikte, ZUM 2018, S. 484-494.

OLG Rostock, Ansprüche bei Beschädigung eines verliehenen Kunstwerks, NJOZ 2007, 4885-4891.

Loschelder, Die Dauerleihgabe - Ein in der Museumspraxis gängiger, rechtlich aber unscharfer und weitgehend ungeklärter Begriff, NJW 2010, 705-710.

Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl. (2017), 5. Kapitel: Sammler und Museen, 20. Kapitel: Versicherung von Kunstgegenständen, 24. Kapitel: Galerieverträge, 25. Kapitel: Kunstausstellung.

Kirchmaier, Leihverkehr, in: *Ebling/Schulze*, KunstR, 2012, 3. Teil: Kulturgüterschutz, S. 186 ff., 5. Teil: Kunstmarkt, S. 289ff.

Kilian, Rechtliche Fragen der „Kunst im öffentlichen Raum“, DÖV 2020, 1-14.

10. Der Pastiche-Begriff im deutschen Urheberrecht - Untersuchung des § 51a UrhG im Hinblick auf seinen geplanten Anwendungsbereich (Fan Art) und die mögliche Unionsrechtswidrigkeit (EU-Recht)

Mit § 51a UrhG hat die Reform des deutschen Urheberrechtsgesetzes 2021 eine neue Schrankenregelung geschaffen. Danach ist die freie Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe) eines veröffentlichten Werkes mitunter zum Zwecke des sog. *Pastiche* gestattet. Der Begriff des Pastiche resultiert aus Art. 5 Abs. 3 lit. k der Richtlinie 2001/29/EG. Es handelt sich insofern um einen autonomen Begriff des Unionsrechts, weshalb der EuGH die Auslegungskompetenz dieses Rechtsbegriffs innehat. Dieser hat sich allerdings bislang noch nicht zum Begriff des *Pastiche* geäußert. Bis dahin müssen sich daher die nationalen Gerichte um eine Auslegung im Lichte der Ziele der Richtlinie 2001/29/EG und in Anlehnung an die „*Deckmyn*“-Entscheidung des EuGH bemühen.

Der deutsche Gesetzgeber hat in seinen Erwägungen zur Umsetzung in § 51a UrhG n.F. sein Verständnis des Pastiche präsentiert. Die dortige Auslegung soll eine offene Kunstpraxis im Bereich der Fan Art und Appropriation Art ermöglichen. Allerdings sieht sich diese Auffassung bereits einiger Kritik ausgesetzt. So stellt sich insbesondere die Frage, ob eine solch weite Definition mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zu § 23 und § 24 UrhG a.F. ist dies jedenfalls zweifelhaft.

Mögliche Fragestellungen

- > Der Pastiche-Begriff als Neuerung der Schranken des Urheberrechts
- > Unionsrechtliche Hintergründe zu § 51a UrhG
- > Nationaler Umgang mit § 51a UrhG
- > Anwendungsfälle aus Sicht des deutschen Gesetzgebers

Literaturhinweise:

Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Auflage 2022, UrhG § 51a, Rn. 17-21.

Kreutzer, Der Pastiche im Urheberrecht – Gutachten über eine urheberrechtsspezifische Definition des Pastiche-Begriffs nach § 51a UrhG, Gesellschaft für Freiheitsrechte

Ohly, Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt – Die Urheberrechtsnovelle 2021 im Überblick, ZUM 2021, S. 745-755.

Peters, Das Pastiche – erste Gehschritte zur neuen Freiheit?, GRUR 2022, 1482.

Haberstumpf, Die freie Benutzung lebt!, ZUM 2022, 795.

Stützle/Bischoff, Pastiche – »Sleeping Beauty« oder zukunftstauglicher Safe Harbor für künstlerische Werkübernahmen?, ZUM 2022, S. 683-694.

Kreutzer, Mash-ups, Memes und Remixes nach neuem deutschem Urheberrecht: Urheberrechtsspezifische Definition des Pastiche-Begriffs nach § 51a UrhG, MMR 2022, S. 847-852.

11. Extended Collective Licenses (ECL) - Kollektive Lizenzen - Herausforderungen des neuen § 52 VGG (EU-Recht)

Die Digital Single Market Richtlinie von 2019 (DSM-RL [EU] 2019/790) schafft eine Grundlage für europäischer Modell erweiterter kollektiver Lizenzen (Extended Collective Licenses, kurz ECL) und eine Vereinfachung der rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten der mitgliedschaftlichen Regelungen. Mit den Art. 8, 10 und 12 der Richtlinie werden neue Regelungen getroffen, die an die bisherige kollektive Rechteverwertung von Verwertungsgesellschaften anschließen. Ein Hauptziel der neuen Richtlinie ist die Plattformhaftung, um Urheber*innen angemessen an der Verbreitung ihrer Inhalte zu beteiligen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Der deutsche Gesetzgeber hat von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und in § 52 Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) umgesetzt. In der Gesetzesnovellierung wurden inländischen Kulturerbe-Institutionen mehr Möglichkeiten geschaffen, ihre Bestände zu digitalisieren und öffentlich zugänglich zu machen und den Nutzer*innen mehr teilhabe zu ermöglichen. Kulturerbe-Einrichtungen sind nach § 60d III Nr. 1 Urhebergesetz (UrhG) öffentliche Museen und Bibliotheken, Archive und Einrichtungen des Film- und Tonerbes.

Mögliche Fragestellungen

- > Wie sind die Vorgaben der EU durch den nationalen Gesetzgeber konkret umgesetzt worden?
- > Welche Änderungen ergeben sich für an der Nutzung interessierte zukünftige Lizenznehmer:innen?
- > Welche Konsequenzen kommen auf die Urheber:innen oder Rechteinhaber:innen zu?
- > Inwiefern bergen kollektive Lizenzierungspraktiken Vor- und Nachteile für die Rechteverwertung?

Literaturhinweise:

- [Urheberrecht \(djv.de\)](https://www.djv.de)
- [DNB - VW-LiS - Lizenzierung vergriffener Werke ab 7. Juni 2021](#)
- [Stellungnahme GEMA \(bmj.de\)](https://www.bmj.de)

Pukas, KI-Trainingsdaten und erweiterte kollektive Lizenzen GRUR 2023, 614 ([GRUR 2023, 614 - beck-online](#)).

Handke, Erweiterte kollektive Lizenzen im Urheberrecht – Funktionen, Wirkung und Bewertung ZUM 2022, 415 ([ZUM 2022, 415 - beck-online](#)).

Conrad, Erweiterte kollektive Lizenzen – Legal Transplant oder Common Challenge? ZUM 2022, 436.

Schricker/Loewenheim/Spindler, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, VGG § 61a Rn. 20

Staats, Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung – Anmerkungen aus Sicht der Praxis ZUM 2022, 431.

Sutterer, Erweiterte kollektive Lizenzen im Kontext grenzüberschreitender Werknutzungen GRUR 2021, 662.

Skupin, Erweiterte Kollektive Lizenzen im Urheberrecht ZUM 2022, 446.

Gülker: Umsetzung der DSM-Richtlinie: Umgehungsschutz für Kopierschutz bei Computerprogrammen?, in: CR 2021, S. 66–72.

Leistner, Der Referentenentwurf zur Umsetzung der DSM-RL und die Theorie vom Sui-generis-Charakter des Art. 17 DSM-RL, in: ZUM 2020, S. 897–912.

de la Durantaye/ Kuschel, Regelungen zu nicht verfügbaren Werken, in: ZUM 2020, S. 717-728.

Soppe, Geplante Gesetzesänderungen im Urhebervertragsrecht erschweren Auswertung urheberrechtlich geschützter Werke, in: ZUM 2020, S. 712–715.

Hansen, Auskunftspflichten im Urhebervertragsrecht der DSM-Richtlinie - eine kritische Würdigung aus Sicht der Film- und Fernsehbranche, in: ZUM 2019, S. 659-668.